

**Marktgemeinde Biedermannsdorf**  
**Bezirk Mödling**  
**Niederösterreich**

## **Niederschrift**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, 10. Dezember 2020,**

in der Jubiläumshalle, Siegfried-Ludwig-Platz 1,

Beginn: 18:14 Uhr  
Ende: 22:59 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 4.12.2020.

### **Anwesend waren:**

BGM Beatrix Dalos  
VZBGM Josef Spazierer  
GGR Markus Mayer  
GGR Ing. Wolfgang Heiss  
GGR Hildegard Kollmann  
GGR Kerstin Haas-Maierhofer  
GGR Dr. Christoph Luisser  
GGR Simone Jagl  
GR Peter Schiller  
GR Ingrid Maierhofer  
GR Elfriede Hawliczek  
GR Josef Michelfeit (ab 18:34 Uhr – TOP 4)  
GR Maximilian Holler  
GR Matthias Presolly (ab 18:30 Uhr – TOP 4)  
GR Andrea Slapnik  
GR Michaela Sostek  
GR Axel Gschaider  
GR Mag. Helmut Polz  
GR Anne-Marie Kern  
GR Martin Firsching  
GR Karl Wagner

### **Entschuldigt abwesend war:**

#### **Vorsitzende:**

Bürgermeisterin Beatrix Dalos

#### **Schriftführer:**

Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2020
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
5. Voranschlag 2021 samt Beilagen
6. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
7. Anpassung Mietvertrag betreffend Container in der Wiener Straße 157
8. Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend Grundstück Nr. 361/1, EZ 670, KG 16103 Biedermansdorf
9. Vergabe Planungsauftrag Kindergartenzubau
10. Vergabe diverser Tischlerarbeiten Gemeindeamt neu
11. Wartungsverträge Aufzug im neuen Gemeindeamt
12. EVN-Biomassekraftwerk Biedermansdorf (an der Grenze zu Vösendorf)
13. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
14. Personelles – nicht öffentlicher Teil
15. Allfälliges

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung**

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende **Dringlichkeitsanträge**, die diesem Protokoll als Beilage A angeschlossen sind, eingebracht:

**Bausperre „Mühlbach“  
Ehrungen – nichtöffentlicher Teil**

**Wortmeldungen zu den Dringlichkeitsanträgen:** GGR Ing. Heiss; BGM Dalos;

**Antrag:**

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates beantragen, folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Bausperre „Mühlbach“  
Ehrungen – nichtöffentlicher Teil**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

**Bausperre „Mühlbach“  
Ehrungen – nichtöffentlicher Teil**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 19  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt, den Punkt **Bausperre „Mühlbach“** nach TOP 8 unter TOP 8a (neu) und den Punkt **„Ehrungen“** im nichtöffentlichen Teil nach TOP 14 unter TOP 14a (neu) zu behandeln.

Weiters verweist die Vorsitzende den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses insofern in den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, als dieser TOP 4 und TOP 6 der Prüfungsausschusssitzung betrifft (Anmerkung: Behandlung im nichtöffentlichen Teil unter TOP 14b (neu)).

## **TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2020**

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 22.10.2020 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

## **TOP 3: Bericht der Vorsitzenden**

### **a. Absage Neujahrskonzert 2021**

Aufgrund der Corona-bedingten Unsicherheiten haben wir das Neujahrskonzert abgesagt. Es entstehen uns keine Kosten.

### **b. Corona Massentestungen am 12. und 13. Dezember 2020**

Die von der Bundesregierung angekündigten Massentests finden in unserer Gemeinde am 12. und 13.12.2020 in der Jubiläumshalle statt. Heute ist die Einladung dazu rausgegangen. Eine Einladung wird jedem Mitglied des Gemeindevorstandes übergeben und anhand dieser Einladung der Ablauf skizziert.

Wann: 12. und 13.12.2020

Zeit: jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr

Ort: Jubiläumshalle

Teststationen: 4

Personen/Teststation: 1 Tester/in; 4 Hilfspersonen

Anforderung Tester/in: Mediziner/in bzw. Angehörige/r eines nichtmedizinischen Gesundheitsberufes

Abwicklung: GemeindefmitarbeiterInnen, BauhofmitarbeiterInnen, Mitglieder der FF Biedermannsdorf, ÖRK, Gemeindefarzt Dr. Peter Fuhrich.

Kosten: Großteil der Kosten trägt der Bund.

### **c. Förderungen Land NÖ**

Folgende Förderungen haben wir vom Land NÖ erhalten:

€ 14.000,00 für Straßenbeleuchtung

€ 4.534,00 für Sommerferienkinderbetreuung Hort

€ 20.925,00 Hortförderung für das Schuljahr 2020/2021

### **d. Termine GV und GR Sitzungen 2021**

Folgende Termine sind vorgesehen:

Donnerstag	28.1.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	11.3.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	18.3.2021	Gemeinderat
Donnerstag	29.4.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	6.5.2021	Gemeinderat
Donnerstag	10.6.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	17.6.2021	Gemeinderat
Donnerstag	29.7.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	2.9.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	9.9.2021	Gemeinderat
Donnerstag	14.10.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	21.10.2021	Gemeinderat
Donnerstag	2.12.2021	Gemeindevorstand
Donnerstag	9.12.2021	Gemeinderat

Beginn Vorstandssitzung jeweils 18.00 Uhr

Beginn Gemeinderatssitzung jeweils 19.00 Uhr

Örtlichkeit aller Sitzungen: Gemeinderatssitzungssaal in der Perlasgasse 8

### **Wortmeldungen zum Bericht**

Keine Wortmeldungen!

## **TOP 4: Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH**

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

Der Prüfbericht des Jahresabschlusses der MZH für das Geschäftsjahr 2019, erstellt von der BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, 1100 Wien, vom 16.10.2020, ist diesem Protokoll als *Beilage B* angeschlossen.

### **Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

**Wortmeldungen:** GGR Jagl; GR Mag. Polz; GR Kern;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### **Anmerkung:**

GR Presolly kommt um 18:30 Uhr zur Sitzung, GR Michelfeit um 18:34 Uhr. Beide nehmen an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt bereits Teil.

**TOP 5: Voranschlag 2021 samt Beilagen**

Der Entwurf des Voranschlages 2021 mit MFP und sämtlichen Beilagen lag in der Zeit vom 25.11.2020 bis 09.12.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurde keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2021 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Mayer erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag. Im Folgenden die wesentlichen Zahlen der einzelnen Bereiche des sog. Drei-Komponenten-Haushaltes:

<b>Finanzierungsvoranschlag</b>		
<i>Operative Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	10.256.800
Auszahlungen	€	9.424.300
<i>Investive Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	379.400
Auszahlungen	€	3.234.300
<i>Finanzierungstätigkeit</i>		
Einzahlungen	€	1.690.000
Auszahlungen	€	434.400
<b>Ergebnisvoranschlag</b>		
Erträge	€	10.508.700
Aufwendungen	€	11.008.900
Nettoergebnis (vor Entnahme Haushaltsrücklage)	€	- 500.200
Nettoergebnis (nach Entnahme Haushaltsrücklage)		301.300
<b>Schuldendienst und Schuldenstand</b>		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	3.087.800
Zugang	€	1.690.000
Tilgung	€	434.400
Zinsen	€	26.700
Schuldendienst gesamt	€	461.100
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	4.343.400
<b>Investitionstätigkeiten</b>		
Gemeindestraßenbau und Öffentliche Beleuchtung	€	222.400
Jubiläumshalle - Flachdachsanierung	€	737.500
Gemeindeamt	€	900.000
Wasserversorgung & Wasserleitungskataster	€	393.000
Abwasserbeseitigung	€	205.200
Kindergartenzubau	€	540.000
Sonstige Anschaffungen	€	107.200
<b>Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>		
Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	1.174.400
Zugang	€	0
Abgang	€	801.500
Stand am Ende des Finanzjahres	€	372.900

**Antrag:**

GGR Mayer stellt den Antrag, dem Voranschlag 2021 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis

20% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GGR Mayer;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2021 - inkl. Beilagen (Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Investitionsnachweis, Darlehensnachweis, Leasingspiegel, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) und Kassenkredit (Aufnahme bis 20% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages) - in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 7 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Wagner; GR Gschaider; GR Firsching)

## **TOP 6: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Prüfungsausschusssitzung am 2.12.2020:

### **TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **TOP 2: VA 2021**

Die vorab an Frau Risch gestellten Fragen wurden umfassend beantwortet und der VA als in sich schlüssig bewertet. Festzuhalten ist, dass die Finanzlage aufgrund der Covid19 Situation mittelfristig angespannt bleiben wird.

### **TOP 3: Projektstatus Gemeindeamt**

Das Projekt Gemeindeamt ist aufgrund der Covid19 Situation in Verzug. Der Prüfungsausschuss spricht die Empfehlung aus – unabhängig von Verschulden – Ersatz für diesen Verzug zu prüfen und Gespräche mit DI Otterbein zu führen.

### **TOP 4: Widmungsgemäße Verwendung Perlashof**

Hierüber wird im nichtöffentlichen Teil berichtet.

### **TOP 5: Business-Continuity-Management im Falle eines Blackouts**

Das Notfallmanagement der Gemeinde wird durch Hr. Wolfgang Steindl ausführlich dargelegt und insbesondere die Versorgung notwendiger Infrastruktur, wie insb. dem Gemeindeamt, Pumpwerken, Jubiläumshalle erörtert. Die Versorgung ist für mindestens 48 h gewährleistet, teilweise erheblich länger. Der Prüfungsausschuss spricht die Empfehlung aus, einen Plan für die längerfristige Versorgung dem Sicherheitsausschuss zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

### **TOP 6: Bestandsverträge (gewerblich) der Gemeinde**

Hierüber wird im nichtöffentlichen Teil berichtet.

### **TOP 7: Allfälliges**

Keine Wortmeldungen.

### **Wortmeldungen zum Bericht**

Keine Wortmeldungen!

**TOP 7: Anpassung Mietvertrag betreffend Container in der Wiener Straße 157**

Mit Vertrag vom 1.4.2020 wurde zwischen den nachstehenden Parteien die Miete von 9 Bürocontainern und 1 Sanitärcontainer vereinbart (Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 19.3.2020). Verwendung der Container: Nutzung für den „neuen“ Jugendtreff am Areal des ehemaligen Bodenschutzes.

Da der Sanitärcontainer nicht mehr benötigt wird, soll der Mietvertrag in diesem Punkt angepasst werden. Ansonsten bleiben die Vertragsbestimmungen gleich.

Folgender Nachtrag liegt zur Beschlussfassung vor:

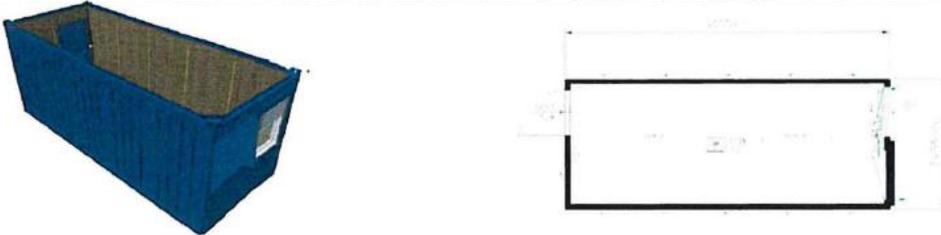
NACHTRAG ZUM CONTAINER-MIETVERTRAG vom 27.03.2020/01.04.2020 vereinbart zwischen und Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1010 Wien, als Vermieterin, nachfolgend "Vermieterin" genannt, Marktgemeinde Biedermannsdorf, vertreten durch die unterzeichnenden Organe, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf, als Mieter, nachfolgend "Mieter" genannt PRÄAMBEL Die Vertragsparteien haben am 27.03.2020/01.04.2020 einen Mietvertrag über 9 Stück Büro- und 1 Stück Sanitärcontainer am Standort 2362 Biedermannsdorf, Wienerstraße 157, abgeschlossen. Dem Abschluss dieses Vertrages Abschluss dieses Vertrages wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2020 zugestimmt.

Mit 12.10.2020 wurde der Vermieterin seitens der Mieterin mitgeteilt, dass kein Interesse an der weiteren Anmietung des Sanitärcontainers besteht. Aufgrund der in Punkt 2. des Mietvertrages vereinbarten Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines jeden Kalendermonats wird der Mietvertrag dadurch mit 01.12.2020 wie folgt angepasst:

**1. MIETGEGENSTAND UND MIETENTGELT**

Raumsystem bestehend aus 9x20' Bürocontainer.

Menge	Preis/Einheit	Summe/Tag
<b>Bürocontainer</b>		
9 Stk	4,00 €/Tag/Stk	36,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>36,00 €</b>

Beschreibung und Erläuterungen	
<b>Bürocontainer</b>	
Ausführung	Gemäß nachfolgender Skizze
	
Lackierung	RAL 5010 enzianblau
Innendekor	Eiche hell (Spanplatte beschichtet)

Rauminnenhöhe	2350 mm
Außenhöhe	2600 mm
Elektrik	Nach VDE (400V/32A15-polig) - Deutsche Norm; CEE-Außensteckdosen im Dachrahmen versenkt
Bodenspanplatten	V100
Isolierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden: 100 mm Mineralwolle</li> <li>• Wand: 100 mm Mineralwolle</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dach: 100 mm Mineralwolle</li> </ul>
Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Stahlaufentür außen aufgehend, 875 x 2000 mm; lichte Durchgangsöffnung 811 x 1940 mm</li> <li>• 1 PVC-Bürofenster mit Dreh-/Kippbeschlag inkl. Rollladen</li> <li>• 1 E-Konvektor 2 kW, Fabrikat Stiebel Eltron</li> <li>• 2 Doppellichtbalken 2 x 36 W</li> <li>• Doppelsteckdosen und Lichtschalter - gemäß Skizze (Steckdosen ohne Kindersicherung)</li> <li>• Stromanschluss ist bauseits herzustellen</li> </ul>
Belüftungshinweis	Für regelmäßige Belüftung muss gesorgt werden. Eine relative Luftfeuchtigkeit von 60 % soll nicht überschritten werden, um Kondensation zu vermeiden.

## 2. RÜCKGABE

(1) Der Sanitärcontainer ist von der Mieterin im eigenen Auftrag und auf eigene Rechnung zu demontieren und an einen von der Vermieterin bekanntzugebenden Ort zu verbringen. Künftiger Aufstellungsort des Sanitärcontainers ist die Liegenschaft in 1031 Wien, Kelsenstraße 4 (Wien Arsenal).

(2) Sollte der Container über die gewöhnliche Abnutzung hinaus beschädigt sein bleibt dieser im Verfügungsbereich des Mieters und hat dieser die damit einhergehenden allfälligen Verschrottungskosten zu tragen. Der ursprüngliche Anschaffungspreis für den einzelnen Container ist der Vermieterin zu ersetzen. Im Gegenzug wird das für den jeweiligen Container anteilmäßig geleistet Mietentgelt retourniert.

## 3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrags vom 27.03.2020/01.04.2020 bleiben vollinhaltlich aufrecht und finden auch auf diesen Nachtrag Anwendung.

(2) Dieser Nachtrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon je ein Exemplar für die Mieterin und den Vermieter bestimmt ist.

(3) Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Gebühren trägt der Mieter. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

### Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, der Abänderung des Mietvertrages vom 1.4.2020 – wie vorgetragen – zuzustimmen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; GR Michelfeit; GGR Dr. Luisser; GGR Hass-Maierhofer; GGR Ing. Heiss; GR Holler; GR Gschaider; GGR Jagl; GR Schiller; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Kollmann; GGR Mayer;

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Abänderung des Mietvertrages vom 1.4.2020 – wie vorgetragen – zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (Fraktion der FPÖ)

## **TOP 8: Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend Grundstück Nr. 361/1, EZ 670, KG 16103 Biedermansdorf**

In der Gemeinderatssitzung am 14.3.2019 wurde mit Stimmenmehrheit folgender Beschluss aufgrund des nachstehenden Sachverhalts gefasst:

*TOP 10a: Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Widmung der Gebäude auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb-Widmung) – Dringlichkeitsantrag:*

*Auf dem Grundstück Grst. Nr. 361/1 befindet sich ein Gärtnereibetrieb, der aufgelassen wird. Es stellt sich die Frage einer Nachnutzung, bei der die Raumordnungsinteressen der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Angedacht ist eine betriebliche Nutzung (Erzeugung von Recyclingplatten) des Grundstücks und der darauf befindlichen Baulichkeiten, was einer entsprechenden Widmung bedarf (derzeit Widmung Grünlandlandwirtschaft). Aufgrund des überörtlichen Raumordnungsprogramms des Landes NÖ ist dies aber nicht möglich. Als Alternative zur Widmung Baulandbetriebsgebiet besteht die Möglichkeit, die Gebäude als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (GEB) zu widmen, die auch eine betriebliche Nutzung zulässt (GEB-Widmung). Eine GEB-Widmung ersetzt natürlich keine materienrechtlichen Genehmigungserfordernisse, etwa nach der NÖ BauO oder der GewO. Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird geprüft, ob von der Betriebsanlage Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm oder Staub) für die Bevölkerung ausgehen bzw. diese durch Vorschreibung von Auflagen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden können. Können die Nachbarinteressen nicht entsprechend gesichert werden, wäre von der Bezirkshauptmannschaft die Betriebsanlagengenehmigung zu versagen.*

*Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie vorgetragen – zu fassen.“*

Innerhalb der Auflagefrist der Unterlagen zur diesbezüglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden keine Einwendungen eingebracht.

Im **Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“** vom April 2019, Änderungspunkt 2, wird zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes folgendes ausgeführt:

**ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS – AUFLAGEUNTERLAGEN (Entwurf zur Flächenwidmungsplanänderung, Erläuterungsbericht inkl. Beilagen und SUP-Umweltbericht)**

Auflistung der beabsichtigten Änderungen entsprechend § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0901/11/E) der Gemeinde Biedermansdorf werden folgende Änderungen angestrebt (Auszug aus dem Erläuterungsbericht April 2019 soweit hier relevant):

### **3. ERLÄUTERUNGEN DER ÄNDERUNGEN**

#### **3.2. Änderungspunkt 2, Widmung von Geb anstatt Glf**

##### **3.2.1. Betroffenes Grundstück**

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen: 361/1

##### **3.2.2. Bestandsanalyse**

Das ggst. Grundstück liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Biedermansdorf, zwischen dem geschlossenen Siedlungskörper und der Südautobahn A2 (siehe Abbildung 5). Auf der Parzelle befinden sich zwei aneinander gebaute Hauptgebäude, ein Nebengebäude sowie insgesamt neun Gewächshäuser an der Mühlengasse nördlich des Mühlbach auf einer Glf (Grünland Land und Forstwirtschaft) Widmung.



Abbildung 5: von der Umwidmung betroffenes Gebäude bzw. Grundstück (gelb umrandet) -Auszug Flächenwidmungsplan. Eigene Darstellung

In Abbildung 5 sind die von der Umwidmung betroffenen Gebäude dargestellt. Das westliche, 183 m<sup>2</sup> große Gebäude wird gegenwärtig als Wohnhaus (inkl. ehemaliger Büroräumlichkeiten) genutzt, das östliche, 512 m<sup>2</sup> große hingegen wurde bisher als Wirtschaftsgebäude genutzt. Südlich davon grenzen vier, insgesamt 2.940 m<sup>2</sup> große Gewächshäuser an (Flächen jeweils gem. DKM 2017).

Die Objekte verfügen über eine gültige Baubewilligung (siehe beiliegende Geb-Datenblätter) und sind einem bis vor Kurzem aktiven Gärtnereibetrieb zuzuordnen. Eine Fortführung einer anderen der Widmung entsprechenden Nutzung ist nicht geplant.

Die zweigeschossigen Gebäude wurden, gemeinsam mit den südlich gelegenen Gewächshäusern, bereits 1977 als Betriebsobjekt, Wohnung und Gewächshäuser baubehördlich genehmigt. Sie sind an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, verfügen über einen Brunnen und eine Senkgrube (Biokläranlage) und sind über die als Vö (öffentliche Verkehrsflächen) gewidmete Mühlengasse erschlossen.

Im westlichen Wohngebäude kommen zwei Wohneinheiten zu liegen, welche seit ihrer Bewilligung als solche genutzt werden. Das östliche Betriebsgebäude wurde als Pack- bzw. Lagerraum sowie als Werkstatt und Heizraum genutzt.

Folgende Widmungsarten sind im Umgebungsbereich festgelegt:

- Öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Westen (Südautobahn A2), Norden (Ortsstraße) und Osten (Mühlengasse) angrenzend
- Grünland Land- und Forstwirtschaft (Gif) im Süden angrenzend und nördlich des ggst. Bereichs
- Bauland Agrargebiet (BA) im Osten
- Grünland Grüngürtel (Ggü) - Uferbegleitgrün im Osten entlang des Mühlbach
- Geb-Widmungen im Süden

Folgende übergeordnete Festlegungen, Kenntlichmachungen bzw. Gefahrenhinweise kommen im ggst. Bereich und der näheren Umgebung zu liegen:

- Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. RegROP 2014 (Großteil des landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebiets)
- Siedlungsgrenze gem. § 5 (1) Z. 2 RegROP 2014 entlang dem östlich gelegenen Bauland
- Ein Fließweg 1-10 ha gem. Hinweiskarte Hangwasser überquert das ggst. Gebäude von Westen nach Osten
- Gewässerfläche (W) im Süden entlang des Mühlbach
- Unterirdische Leitungen im Bereich der Vö-Widmung
- HQ-100 Gebiet entlang des Mödlingbach

Die Nähe zur A2 Südautobahn westlich des ggst. Bereichs verursacht im östlichen Bereich der ggst. Parzelle großflächig Tages-Lärmwerte von 60-65 dB (www.larminfo.at, April 2019). Gemäß schalltechnischem Gutachten 1063/17, Dipl. Ing. Dr. Kirisits (Grundlagenforschung ÖROP 2017), sind diese Lärmwerte lediglich an der westlichen Seite des Objektes vorzufinden, stattdessen wurden großflächig Tageswerte von 55-60 dB und Nachtwerte von 50-54 dB berechnet.



Abbildung 6: Betroffene Gebäude, Blick von Nordosten. Quelle: www.google.com/maps, März 2019

### 3.2.3. Begründung der Änderung und Änderungsanlass

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms sollen die angeführten Gebäude als "erhaltenswertes Gebäude im Grünland" (Geb) zur Sicherung des Baubestands gemäß § 20 Abs. 2 NÖ ROG 2014 gewidmet werden. Dabei handelt es sich um zwei Hauptgebäude, die gemäß § 20 Abs. 2 NÖ ROG 2014 das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. der Bautradition des Umlandes entsprechen. Gemäß § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 kann die Gemeinde erforderlichenfalls die Nutzungen eines Geb durch eine Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan einschränken bzw. dessen Kubatur und/oder bebaute Fläche beschränken.

Die ggst. Objekte kommen gern. RegROP außerhalb einer Siedlungsgrenze, in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone und nahe der Südautobahn A2 zu liegen. Aufgrund dieser sensiblen Lage soll für das westliche Wohngebäude (Geb 5) mit der Zusatzbezeichnung "20%" eine Beschränkung der Erweiterung der Wohnnutzfläche (max. +20 % der bestehenden Wohnnutzfläche) festgelegt werden. Weiters soll für das östliche Betriebsgebäude (Geb 6), aufgrund seiner Lage und Bestandsgröße, mit der Zusatzbezeichnung „B“ eine Beschränkung der Nutzfläche auf den Bestand (Betriebsgebäude - Nutzfläche eingeschränkt auf Bestand) festgelegt werden. Da die gegenständlichen Gebäude der Bautradition des Umlandes entsprechen und die Umwidmung eine Anpassung an die vorhandene Nutzungs- und Bebauungsstruktur darstellt und eine Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten inkludiert bzw. impliziert, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden Ortsbildes zu erwarten. Durch die Widmungsabsicht sollen die Nutzung und ein nachhaltiger Fortbestand der Gebäude sichergestellt werden. Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen liegen keine Widersprüche zu den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 vor.

In der Plandarstellung zum örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) werden die beabsichtigten Geh-Widmungen mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die Datenblätter liegen dem gegenständlichen Erläuterungsbericht bei (siehe Anhang).



In der Beschlussempfehlung der Ziviltechnikergesellschaft „dieLandschaftsplaner.at“ vom 22.11.2020 wird ergänzend folgendes ausgeführt:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermansdorf - Beschlussempfehlung (vom 22.11.2020)

Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben, plant die Marktgemeinde Biedermansdorf die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Gemäß § 24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-0901/11/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Änderung umfasste zwei Änderungspunkte, wobei der Änderungspunkt 1 (Bauland Kerngebiet anstatt Bauland Betriebsgebiet im Bereich Wiener Straße/Josef Ressel Straße) am 27.06.2019, TOP 13, beschlossen und der ggst. Änderungspunkt 2 zurückgestellt wurde. Der Änderungspunkt 2 betrifft die Ausweisung von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) anstatt Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) im Bereich einer ehemaligen Gärtnerei westlich des Siedlungsgebiets. Betreffend die während der Auflagefrist eingelangte Stellungnahme und die Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 wird auf die Beschlussempfehlung vom 18.06.2019 verwiesen.

In Ergänzung zur damaligen Beschlussempfehlung erfolgen nachfolgende Anmerkungen: Im ggst. Beschlussplan Flächenwidmungsplan Nr. R-0901/14/B, wird der Hinweis der ASV für Raumplanung entsprechend berücksichtigt und das Gebäude als ein zusammenhängendes erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb 5) ausgewiesen, wobei die in den Auflageunterlagen festgelegten Einschränkungen der Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Nutzungsbereiche aufrecht bleiben. Um allfälligen Nutzungskonflikten mit den umliegenden Wohngebieten vorzubeugen, erfolgt für den betrieblich genutzten Teil des Gebäudes nun eine Präzisierung der Geb-Zusatzbezeichnung. Die Widmung lautet „Geb-Betriebe mit Emissionsverhalten im Rahmen des im Agrargebiet Zulässigen“. Für diese Nutzungseinschränkung liegt der Gemeinde Biedermansdorf eine Zustimmungserklärung des grundbücherlichen Eigentümers des Grundstücks 361/1 vom 24.08.2020 vor.

Weitere Vorgehensweise:

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen kann der Änderungspunkt 2 in abgeänderter Form beschlossen werden.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die beschlossene Verordnung, ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende, die Verständigungsnachweise sowie die unterfertigten Beschlusspläne an das Amt der NÖ Landesregierung zu übersenden.

Das örtliche Raumordnungsprogramm ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheids unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen.

Zwei mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind beim Amt der Landesregierung zu hinterlegen.

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2020, TOP 8, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermansdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/11/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, als Änderungspunkt 2 ausgewiesenen rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/13/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/14/B ersetzt wird.

§ 3

Die in §§ 1 und 2 dieser Verordnung angeführten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

**Wortmeldungen:** GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung wie vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 8a (neu): Bausperre „Mühlbach“ – Dringlichkeitsantrag**

Zur beabsichtigten Bausperre führen die Raumplaner „dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“ folgendes aus (Schreiben vom 3.12.2020):

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder, beiliegend erhalten Sie eine Verordnungsvorlage für die Bausperre entsprechend § 35 Abs. 1 NÖ ROG 2014, demgemäß eine Bausperre vom Gemeinderat erlassen werden darf, wenn die Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplans beabsichtigt wird.*

*Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.*

*Die Bausperre bewirkt kein absolutes Bauverbot, sondern soll lediglich Bauvorhaben, die den Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen, unterbinden. Somit sind Baubewilligungen weiterhin möglich, sofern das geplante Bauvorhaben den Intentionen der Bausperre und des geplanten Bebauungsplanes nicht zuwiderläuft. Die Bausperre soll dazu dienen, ungewollte strukturelle Entwicklungen zu unterbinden und der Gemeinde die notwendige Zeit für entsprechende raumplanerische Regelungen einzuräumen.“*

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2020, TOP 8a folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

### § 1 Bausperre

Die Marktgemeinde Biedermansdorf beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 34 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idGF. (im Folgenden auch kurz NÖ ROG 2014 idGF.).

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ ROG 2014 idGF. wird für die in der Planbeilage, Plan Nr. R-0901/Bausperre\_2020 (Bausperre „Mühlbach“), erstellt von „dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“ gekennzeichneten Grundstücke und Bereiche, alle KG 1603 Biedermansdorf, eine Bausperre erlassen.

### § 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 4. und 7 NÖ ROG 2014 idGF. dürfen im Bebauungsplan Baufluchtlinien sowie Freiflächen und deren Ausgestaltung festgelegt werden.

Gem. § 4 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idGF. (im Folgenden auch kurz NÖ BO 2014 idGF.) sind Baufluchtlinien Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf.

Gem. § 31 Abs. 5 NÖ ROG 2014 idGF. darf im Bebauungsplan festgelegt werden, dass bestimmte Baufluchtlinien auch als Abgrenzungen innerhalb eines Planungsbereiches gelten, über die ausnahmslos nicht hinausgebaut werden darf (absolute Baufluchtlinie).

Gem. § 31 Abs. 9 NÖ ROG 2014 idGF. dürfen zum Zwecke der Ortsbildgestaltung der um unzumutbare Belästigungen zu vermeiden, bestimmte Teile oder ein bestimmtes Ausmaß von Grundflächen von einer Bebauung mit Vorhaben nach § 14 und § 15 NÖ BO 2014 idGF. ausgenommen und zu Freiflächen erklärt werden.

Das Ortsgebiet von Biedermansdorf weist mit dem Mühlbach im Bereich der Baulandzeilen zwischen Ortsstraße, Mühlengasse, In den Krautgärten und Bachgasse ein ortsinternes Gewässer mit einem uferbegleitenden Gehölzstreifen auf. Diese Strukturen und mit dem Mühlbach verbundene Kleingewässer inkl. Altbaumbestand bilden einen charakteristischen, ortbildprägenden und für das Kleinklima wirksamen Grünbereich des Siedlungsgebiets. Um diese Grünflächen und den hohen Anteil an unbebauten und unversiegelten Bereichen innerhalb des als Wohnbauland gewidmeten Ortsgebiets zu sichern, soll für zusammenhängende Grünflächen von über 800 m<sup>2</sup> die Festlegung von Freiflächen oder Baufluchtlinien gem. den o. a. Ausführungen geprüft werden. Mit dieser Maßnahme sollen dem durch den erhöhten Siedlungsdruck bedingten Fortschreiten des Verlusts von zusammenhängenden siedlungsinternen Grünräumen entgegengewirkt und gleichzeitig bioklimatisch relevante positive Wirkungen für den Siedlungsraum gesichert werden.

In diesem Zusammenhang sollen die bestehenden Baufluchtlinien evaluiert und gegebenenfalls geändert oder ergänzt werden. Weiters sollen schutzwürdige, zusammenhängende, gewässernahe Grünflächen ab einer Größe von 800 m<sup>2</sup> erörtert und

darauf aufbauend die Bebauungsplaninhalte gegebenenfalls geändert bzw. präzisiert werden.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Bebauungsplanänderungen im Nahbereich der o. a. Grünflächen. Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und geänderten Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.

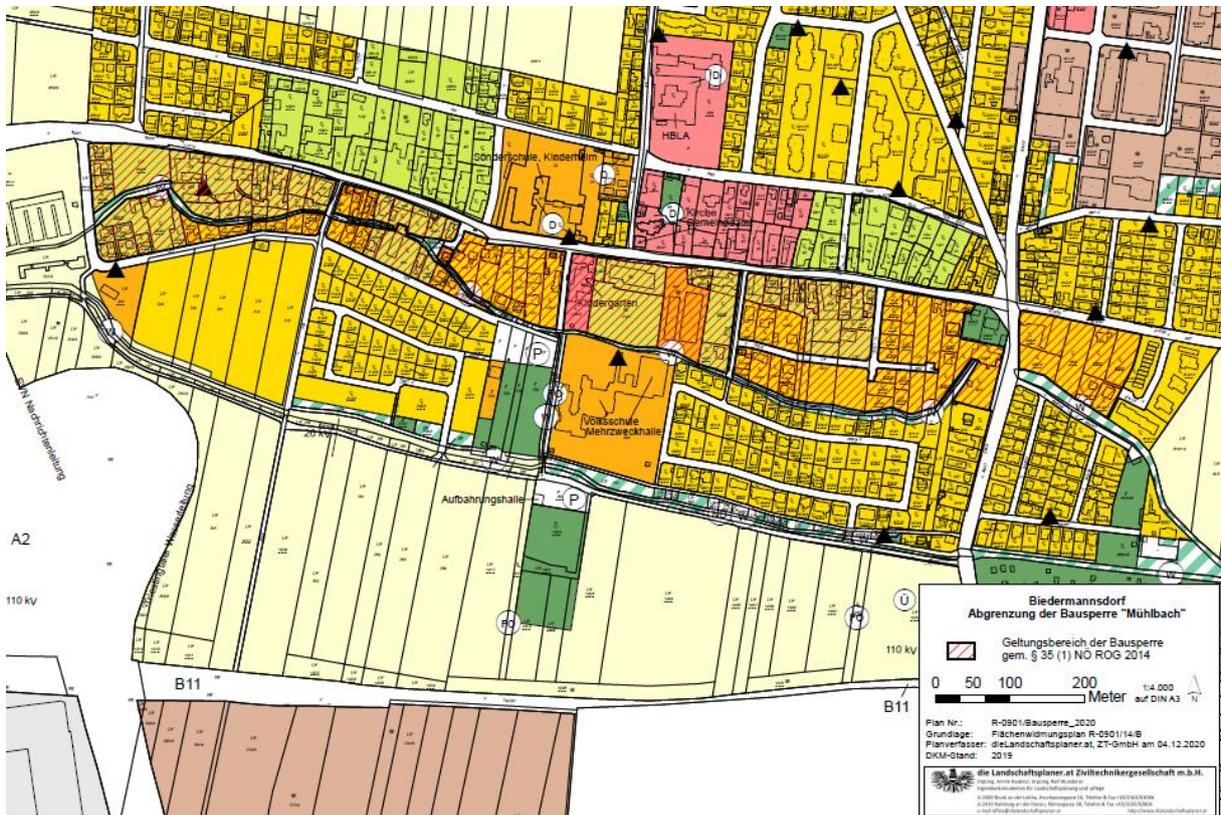
**§ 3 Wirkung**

Gemäß § 35 Abs. 4 NÖ ROG 2014 idGF. hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idGF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet werden würde. Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

**§ 4 Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-0 (WV) idGF., mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.



**Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

**Wortmeldungen:**

GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; GR Polz; VZBGM Spazier; BGM Dalos; GGR Jagl;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung wie vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21  
 dagegen: 0  
 Stimmenthaltungen: 0

## **TOP 9: Vergabe Planungsauftrag Kindergartenzubau**

Im Budget ist die Erweiterung des Kindergartens vorgesehen.

Geschätzte Baukosten € 750.000,00.

Auftragsumfang: Planung Umbau; Statik und Haustechnik.

In der heutigen Sitzung soll der diesbezügliche Planungsauftrag vergeben werden.

Folgende Angebote mit nachstehendem Leistungsumfang liegen vor:

Architekt Litschauer ZT GmbH

Summe exkl. USt. € 95 000,00

20% USt. € 19 000,00

Summe inkl. USt. € 114 000,00

kpp.consulting GmbH

Summe exkl. USt. € 97.994,62

20% USt. € 19.598,92

Summe inkl. USt. € 117.593,54

Architekt Dipl. Ing. Werner Peters

Summe exkl. USt. € 98.175,00

20% USt. € 19.635,00

Summe inkl. USt. € 117.810,00

### **Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Auftrag zur Planung des Umbaus des Kindergartens – wie vorgetragen – an die Architekt Litschauer ZT GmbH zum Preis von € 114.000,00 inkl. USt. zu vergeben.

**Wortmeldungen:** GGR Ing. Heiss; GR Kern; GR Mag. Polz; GGR Mayer; GR Haas-Maierhofer; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Kollmann;

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Planung des Umbaus des Kindergartens – wie vorgetragen – an die Architekt Litschauer ZT GmbH zum Preis von € 114.000,00 inkl. USt. zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 10: Vergabe diverser Tischlerarbeiten Gemeindeamt neu**

Für die noch ausstehenden Tischlerarbeiten im neuen Gemeindeamt liegt folgendes Angebot der Fa. Ing. Friedrich Zawosta vor:

Kosten der Herstellung, Lieferung und Montage folgender Positionen:

1) GARDEROBE OG

Fahrbare Garderoben mit sperrbaren Drehtüren und fixer Rückwand  
H 220 cm, B 110 cm, T 65 cm, Außenhäupter 38 mm stark, in  
Dekorspanplatte lackiert in NCS S 50500N.

Möbelknöpfe SCH 103301145

3 Stk. mit Schrankstange	a Euro 1.180,00	Euro 3.540,00
1 Stk. mit Mittelhaupt und Einlegefächer	a Euro 1.290,00	Euro 1.290,00
32 Stk Kleiderbügel SCH 103385617	a Euro 4,50	Euro 144,00

2) KOPIERZONE EG

Fronten lackiert in NCS S 0500 N

Innenkorpus: Dekorspanplatte standardweiss

Möbelknöpfe SCH 103301145

Unterschrank mit einer Drehtür, Arbeitsplatte 38mm stark,  
beschichtet in Fundermax FH 0733 L 150 cm, T 60 cm, H 73 cm  
Oberschrank mit 2 Drehtüren und 38 mm starken lackierten Rahmen.  
B 150 cm, H 132 cm, T 30 cm.

Euro 1.160,00

3) ABSTELLRAUM EG 2/2

Dekorspanplatte standardweiss

Offener Unterschrank mit fixen Fachböden

H 73 cm, T 50 / (85 cm Arbeitsplatte), L 450 cm

Offener Oberschrank

L 310 cm, T 50 cm, H 132 cm

Euro 1.920,00

4) TEEKÜCHE

Tisch mit Tischplatte 90/220 cm, Metallgestell Edelstahl 2 Mittelfüße Euro 880,00

4 Stühle SCH 103320587 Metall / Kunststoff a Euro 112,00 Euro 446,00

Bank 220 cm lang Euro 920,00

5) PUTZRAUM

Regale in Dekorspanplatte standardweiss

L 320 cm, T 35 cm, H 150 cm

Euro 1.290,00

6) SERVERRAUM

Regal in Dekorspanplatte standardweiss

L 200 cm, T 35 cm, H 150 cm

Regale in Dekorspanplatte standardweiss

L 100 cm, T 35 cm, H 150 cm

Euro 1.390,00

Summe exkl. USt. Euro 12.980,00

- 2% Sondernachlaß Euro 259,60

Zwischensumme exkl. USt. Euro 12.720,40

+ 20%USt. Euro 2.544,08

Summe inkl. USt. Euro 15.264,48

**Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Auftrag zur Herstellung, Lieferung und Montage der angeführten Möbel – wie vorgetragen – an die Fa. Ing. Friedrich Zawosta zu vergeben.

**Wortmeldungen:** GR Kern; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; GGR Kollmann;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Herstellung, Lieferung und Montage der angeführten Möbel – wie vorgetragen – an die Fa. Ing. Friedrich Zawosta zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 6 (Fraktion der GRÜNEN)

**TOP 11: Wartungsverträge Aufzug im neuen Gemeindeamt**

Hinsichtlich des Aufzuges im neuen Gemeindeamt liegt folgender Wartungsvertrag der Fa. OTIS Gesellschaft m.b.H vor:

<u>Anlage</u>	<u>Position</u>	<u>Jahrespreis exkl. USt.</u>
G3469	Grundwartung	€ 912,00
G3469	REM R3 Notruf	€ 625,08
Gesamtpreis exkl. USt.		€ 1.537,08
20 % USt.		€ 307,42
<u>Gesamtpreis inkl. USt.</u>		<u>€ 1.844,50</u>

**Antrag:**

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, dem Abschluss des Wartungsvertrages – wie vorgetragen – mit der Fa. Otis GmbH die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Wartungsvertrages – wie vorgetragen – mit der Fa. Otis GmbH die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 6 (Fraktion der GRÜNEN)

## **TOP 12: EVN-Biomassekraftwerk Biedermannsdorf (an der Grenze zu Vösendorf)**

Zum Sachverhalt siehe Beilage ./C.

### **Antrag:**

GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, folgende Resolution zu beschließen, die an die angeführten Stellen übermittelt werden soll:

*„Die Marktgemeinde Biedermannsdorf spricht sich in ihrer Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 gegen den geplanten Standort des EVN-Biomasseheizkraftwerks an der Grenze zu Vösendorf (am Ende der gesperrten Schönbrunner Allee) aus. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf spricht sich ausdrücklich nicht gegen ein EVN-Biomasseheizkraftwerk (auch auf ihrem Gebiet an einem geeigneten Standort) aus.*

*Zusätzlich mögen die zuständigen Eigentümervertreter, allen voran Frau Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und im rechtlich zulässigen Rahmen darauf hinwirken, dass mittels Gesellschafterbeschlusses und mittels Weisung an die Geschäftsführung das Projekt an diesem Standort untersagt wird.“*

Diese Resolution soll an

- Frau Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Miki-Leitner UND
  - die niederösterreichische Landesregierung UND  
(an die beiden ersten auch in ihrer Funktion als Eigentümervertreter des EVN AG Mehrheitsaktionärs NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH)
  - den niederösterreichischen Landtag UND
  - Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BM Leonore Gewessler, UND
  - den Vorstand der EVN AG UND
  - den Aufsichtsrat der EVN AG  
(die beiden letztgenannten mögen die Resolution auch den zuständigen Tochterunternehmen innerhalb des EVN-Konzerns weitergeben)
- samt Begründung übermittelt werden.

### **Gegenantrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Resolution zur weiteren inhaltlichen Behandlung dem Umweltausschuss zuzuweisen.

**Wortmeldungen:** GGR Dr. Luisser; GR Michelfeit; GR Mag. Polz; GGR Haas-Maierhofer; GGR Ing. Heiss; GR Holler; GR Gschaider; GGR Jagl; GR Schiller; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Kollmann; GGR Mayer; GR Kern; GR Wagner; GR Sostek; GR Slapnik; GR Presolly;

### **Beschluss zum Antrag GGR Dr. Luisser:**

Der Gemeinderat lehnt die Resolution ab.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt**

dafür: 3 (Fraktion der FPÖ; GR Holler)

dagegen: 13

Stimmenthaltungen: 5 (GR Kern; GGR Jagl; GGR Haas-Maierhofer; GR Sostek; GR Slapnik)

### **Beschluss zum Gegenantrag VZBGM Spazierer:**

Der Gemeinderat beschließt, die Resolution zur weiteren inhaltlichen Behandlung dem Umweltausschuss zuzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 4 (Fraktion der FPÖ; GR Michelfeit; GR Presolly)

**TOP 13: Subventionen und Mitgliedsbeiträge**

**a) Sozialhilfezentrum für werdende Mütter, gefährdete Frauen und ihre Kinder in NÖ**

Subvention 2019: € 150,00

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Sozialhilfezentrum mit € 300,00 zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Sozialhilfezentrum mit € 300,00 zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**b) Sterntalerhof**

Subvention 2018: € 500,00

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Sterntalerhof mit € 500,00 zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Sterntalerhof mit € 500,00 zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 21

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**c) Mitgliedsbeitrag Klimabündnis**

Mitgliedsbeitrag 2019: € 774,04

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag Klimabündnis mit € 890,18 zu beschließen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag Klimabündnis mit € 890,18 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ; GGR Ing. Heiss)

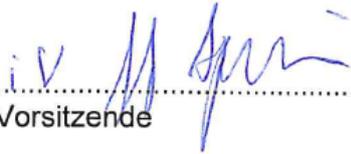
**TOP 14: Personelles – nicht öffentlicher Teil**

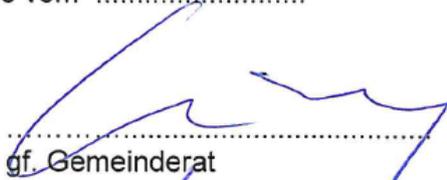
**TOP 15: Allfälliges**

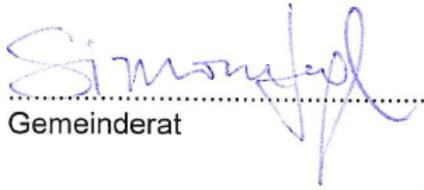
Keine Wortmeldungen!

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 22:59 Uhr.

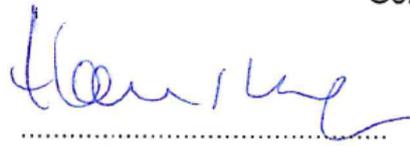
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.3.2021.

  
.....  
Vorsitzende

  
.....  
gf. Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Schriftführer